

A B F A L L R E G L E M E N T

der Gemischten Gemeinde Brislach

Die Gemeindeversammlung von Brislach erlässt, gestützt auf
Art. 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz)
vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3

Abfallkonzept

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässer oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 3 Weiter ausgenommen sind Abfallproduzenten, welche die Abfuhr selber organisieren können.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7

Kontrolle

- 1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- 3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Oeffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat kann für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen besorgt sein.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9

Verbrennen

- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 11

Verwertung

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- Textilien

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 12

Kompostieren

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 13

Tierkörper

1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Kleintieren bis 5 Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Art 15

Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle, wenn sie nicht in den gebührenpflichtigen Gebinden bereitgestellt werden;
- f Sonderabfälle gemäss Art. 25.

2 Abfälle nach Absatz 1 b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17

Begriff

- 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 18

Behälter und Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern);
 - in Bündeln mit der entsprechenden Bündelmarke;
 - Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke;
 - für industrielle und gewerbliche Betriebe in Containern mit entsprechender Gebührenplombe;
- 2 Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften der KELSAG.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten mit über 300 l Abfall pro Woche sind die Säcke (Art. 18, Abs. 1) in offiziell zugelassenen Containern zu sammeln. Diese Bestimmung ist zwingend.

Art. 19

Abfuhrtage, Sammelstellen

- 1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 20

Bereitstellung

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 21

Begriff

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
 - a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus (ohne Felgen) und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
 - d Steine, Keramik, Flachglas.
- 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22

d) andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b Steine, Keramik, Flachglas;
 - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (BauG), (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

Art. 23

Abfuhr

- 1 Das Sperrgut wird 2 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 24

Beseitigung

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 18 - 20;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, die auf der Verwaltung vorliegt);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 26

Pflichten der Besitzer

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Art. 27

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abfallentsorgung

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - die Gebühren der Besitzer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

- 1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes für Separatsammlungen, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- 2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs 3 Abfallgesetz).

Art. 30

Gebührentarif

- 1 Die zuständigen Organe erlassen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:
 - Die Grundgebühr;
 - Die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;

- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Zuständigkeit

- 2 Zuständig für die Festlegung der Grundgebühr ist die Budgetgemeindeversammlung.
- 3 Zuständig für die Festlegung der Abfallgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container und Sperrgut innerhalb der KELSAG-Region erhoben werden, ist die Generalversammlung der KELSAG.
- 4 Ueber alle andern Ansätze und Gebühren beschliesst das zuständige Gemeindeorgan.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

- 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt das zuständige Gemeindeorgan.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 32

Rechtspflege

Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin angefochten werden.

Art. 33

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Inkrafttreten

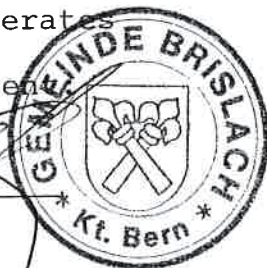
- 1 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das VEWD in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
Brislach, am 23. Oktober 1991.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Andre Ernst



Der Gemeindeschreiber:

Willy Buchwalder

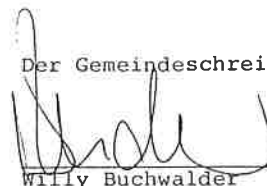
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. Oktober 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit in Nr. 75 des Amtsblattes des Kantons Bern publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Brislach, den 25. November 1991

Der Gemeindeschreiber:



Willy Buchwalder

